



Strassenreglement

Beschlossen

von der

Gemeindeversammlung am *16. Mai 2003*



Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck, Geltungsbereich, Personenbezeichnung	4
§ 2 Übergeordnetes Recht	4
§ 3 Projekt- und Kreditbewilligung	4
§ 4 Verkehrsrichtplan	4
II. Strasseneinteilung und Benützung	5
§ 5 Definitionen: Gemeinde-, Privat- und öffentliche Strassen; Flur- und Waldwege	5
§ 6 Einteilung nach Funktion: Basis-, Grob-, Feinerschliessung, Anlagen mit Mischfunktion	5
§ 7 Benützung der Verkehrsanlagen: Allgemein, gesteigerter Gemeingebrauch	5
III. Bau und Unterhalt, Anforderungen an öffentliche Strassen	6
§ 8 Begriffe / Definitionen: Erstellung, Änderung, Erneuerung, Unterhalt	6
§ 9 Winterdienst, Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern	6
§ 10 Anforderungen	7
IV. Übernahme von Privatstrassen	7
§ 11 Übernahme von Privatstrassen, Voraussetzungen für die Übernahme	7
§ 12 Abtretung von öffentlichen Anlagen an Private	7
V. Finanzierung	7
1. Allgemeine Bestimmungen	7
§ 13 Finanzierung von öffentlichen Strassen, Privatstrassen, Kantonsstrassen	7
§ 14 Mehrwertsteuer, Gebührenanpassung	8
§ 15 Verjährung	8
§ 16 Zahlungspflichtige	8
§ 17 Verzug, Rückerstattung	8
§ 18 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen, Bäu- erliches Bodenrecht	8
2. Erschliessungsbeiträge	9
§ 19 Kosten	9
§ 20 Beitragsplan, Inhalt	9
§ 21 Auflage und Mitteilung Beitragsplan	9
§ 22 Vollstreckung	9
§ 23 Bauabrechnung	9
§ 24 Beitragspflicht	10
§ 25 Fälligkeit	10
§ 26 Erschliessungsbeiträge, Mindestansätze, Bemessung	10

3. Benützungsgebühren	10
§ 27 Benützungsgebühren, Strassenaufbruch	10
§ 28 Leitungen, Strassen- und Gehwegflächen, Provisorien	11
§ 29 Parkgebühren	11
§ 30 Höhe der Gebühr	11
§ 31 Gebührenerhebung, Zeitrahmen	11
§ 32 Wohlerworbene Rechte	11
4. Verwaltungsgebühren	11
§ 33 Verwaltungsgebühr, Expertisen	11
VI. Rechtsschutz und Vollzug	12
§ 34 Rechtsschutz, Vollstreckung	12
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen	12
§ 35 Inkrafttreten	12
§ 36 Übergangsbestimmungen	12
§ 37 Revision	12
Anhang I Definitionen	13
Anhang II Abkürzungsverzeichnis	13
Anhang III Tarife	14

Die Einwohnergemeinde Oberkulm beschliesst, gestützt auf § 34 Abs.3 und §§ 103 ff des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt GG) vom 19. Dezember 1978 nachfolgendes

Strassenreglement

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck,
Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Erstellung, Finanzierung und Benutzung der öffentlichen Strassen.

Personenbezeichnung

² Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Übergeordnetes
Recht

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

§ 3

Projekt- und
Kreditbewilligung

¹ Die Gemeindeversammlung bewilligt die Projektierungs- und Baukredite für die Erschliessungsanlagen.

² Vorbehalten bleiben andere Finanzierungsarten (z.B. Erschliessungsvertrag, Vorfinanzierung von Erschliessungen).

§ 4

Verkehrsrichtplan

Der behördenverbindliche Verkehrsrichtplan gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen und Wege. Er zeigt den Aufbau und die Gliederung des lokalen Verkehrs- und Erschliessungssystems (Kantons-, Gemeindestrassen, Grob-, Feinerschliessung, Fahrzeug- und Fussgängerverkehr, privater und öffentlicher Verkehr) und seine Verbindung zum übergeordneten Verkehrsnetz. Er ist u. a. die planerische Grundlage für

- a) die einzelnen Quartierserschliessungen (Sondernutzungspläne)
- b) die mit den Nachbargemeinden koordinierte (Art. 2 RPG) Realisierung der im Verkehrsrichtplan festgelegten Elemente (Strassen, Wege, Buslinien usw.)
- c) die Erhebung von Erschliessungsbeiträgen.

II. Strasseneinteilung und Benützung

§ 5

Definitionen: Gemeindestrassen ¹	¹ Die Gemeindestrassen befinden sich im Eigentum der Einwohnergemeinde. Die Strassen der Ortsbürgergemeinde zählen ebenfalls zu den Gemeindestrassen (Regierungsratsbeschluss).
Privatstrassen	² Privatstrassen befinden sich im Eigentum von Privaten und sind nicht dem Gemeingebrauch zugänglich.
Privatstrassen im Gemeingebrauch	³ Privatstrassen mit öffentlichem Fuss- und Fahrwegrecht werden gemäss Baugesetz und in diesem Reglement als Privatstrassen im Gemeingebrauch bezeichnet.
Öffentliche Strassen	⁴ Öffentliche Strassen (Verkehrsanlagen) sind alle dem Gemeingebrauch offenstehenden Strassen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen. Als öffentliche Strassen gelten auch die im Eigentum Privater oder von Korporationen stehenden Strassen, die mit Zustimmung der Eigentümer oder durch Enteignung dem Gemeingebrauch zugänglich gemacht worden sind (§ 80 BauG).
Flur- und Waldwege	⁵ Flur- und Waldwege sind Wege, die vorwiegend der Erschliessung von Feld, Wald und Wiese zum Zweck der Bewirtschaftung dienen.

§ 6

Einteilung nach Funktion: Basiserschliessung	¹ Zur Basiserschliessung gehören die Anlagen für den Durchgangsverkehr sowie die Zubringerstrassen. In der Regel sind sie im Eigentum des Kantons.
Groberschliessung	² Die Anlagen der Groberschliessung umfassen in der Regel die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Sammelstrassen und Hauptfusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung.
Feinerschliessung	³ Die Anlagen der Feinerschliessung (Erschliessungsstrassen und -wege) verbinden die einzelnen Grundstücke mit den Anlagen der Groberschliessung (Sammelstrassen).
Anlagen mit Mischfunktion	⁴ Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 7

Benützung der Verkehrsanlagen: Allgemein	¹ Öffentliche Verkehrsanlagen dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Für Waldstrassen und -wege gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung und der kommunalen Regelungen über den Motorfahrzeugverkehr im Wald.
---	---

¹ Begriff Strassen: Unter den Begriff Strassen fallen auch die Wege und Plätze (vgl. § 80 ff. BauG).

Dem Gemeingebrauch können Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltvorschriften.

Gesteigerter Gemeingebrauch

²Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung einer öffentlichen Verkehrsanlage ist nur mit Bewilligung erlaubt. Die Gebühr wird durch den Gemeinderat festgelegt (vgl. auch § 28).

III. Bau und Unterhalt, Anforderungen an öffentliche Strassen

§ 8

Begriffe/
Definitionen:
Erstellung

¹Als Erstellung gilt der Neubau einer Anlage.

Änderung

²Als Änderung gilt die Verbesserung oder Erweiterung einer bestehenden Anlage, z.B. Erreichung der Erschliessungsfunktion gemäss Sondernutzungsplan oder Verkehrsrichtplan, eine Korrektur des Querschnittes, der Linienführung in Situation und Höhenlage oder Verkehrsberuhigungsmassnahmen sowie der Strassenrückbau.

Erneuerung

³Als Erneuerung gilt ein vollständiger Ersatz einer Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung, z.B. Sanierungsarbeiten zur Wiederherstellung der Tragfähigkeit des Oberbaues (Foundationsschicht und Belag). Unterhaltsarbeiten gelten nicht als Erneuerung.

Unterhalt

⁴Der Unterhalt ist in den §§ 97 ff BauG geregelt. Er beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benutzung und Erhaltung einer Anlage erforderlich sind; Wie z.B. Instandhaltung, Reinigung, Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, Winterdienst, Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§ 9

Winterdienst

¹Der Winterdienst auf öffentlichen Strassen wird zu Lasten der Gemeinde vorgenommen. Für den Winterdienst von nicht dem Gemeingebrauch dienenden Privatstrassen und Privatplätzen kann der Gemeinderat eine Gebühr verlangen.

Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern

²Bäume und Sträucher, die auf Gehwege und Strassen hinausragen, behindern die Fussgänger und gefährden den Strassenverkehr. Die Eigentümer von Grundstücken an öffentlichen Strassen, Rad- und Gehwegen haben ihre Grünanlagen bis zu dem, vom Gemeinderat festgelegten Termin zu kontrollieren und entsprechend zurückzuschneiden.

³Bei Fahrbahnanstoss sind Bäume und Sträucher auf eine lichte Höhe von 4.50 m und bei Trottoirs, Rad- und Gehwegen auf eine lichte Höhe von 2.50 m auszuasten und auf die Grenze zurückzuschneiden. Beleuchtungsanlagen, Verkehrssignale und Hausnummern dürfen nicht verdeckt werden.

⁴Kommen Eigentümer den obgenannten Pflichten nicht nach, wird das Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern nach Ablauf der Fristen durch das Gemeindepersonal, auf Kosten der Grundeigentümer, vorgenommen.

§ 10

- Anforderungen ¹Öffentliche Strassen sind in der Regel auf der Grundlage eines rechtskräftigen Sondernutzungsplanes zu erstellen.
- ²Öffentliche Strassen und Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen, haben den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Abstände, Sichtzonen) bzw. den VSS-Normen zu entsprechen.

IV. Übernahme von Privatstrassen

§ 11

- Übernahme von Privatstrassen ¹Bestehende Privatstrassen, die den technischen Anforderungen genügen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, können zu Eigentum und Unterhalt übernommen werden. Vorbehalten bleibt die Enteignung nach §§ 132 ff. BauG.
- ²Die Abtretung erfolgt unentgeltlich und pfandfrei. Servitute sind vorher zu bereinigen. Die Bestimmungen der §§ 37 und 38 BauG bleiben vorbehalten. Die Entschädigung sowie die Kostentragung der Handänderung werden im notariellen Vertrag geregelt.
- Voraussetzungen für die Übernahme ³Für die technischen Voraussetzungen gelten die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie der kommunalen Nutzungs- und Sondernutzungsplanung. Ein öffentliches Interesse an der Übernahme besteht namentlich, wenn die Verkehrsanlage
- im Verkehrsrichtplan enthalten ist,
 - eine Durchgangsfunktion hat,
 - öffentliche Bauten oder Anlagen erschliesst oder als Trasse für öffentliche Erschliessungsanlagen dient,
 - eine Fuss- und/ oder Radwegverbindung von öffentlichem Charakter und kommunaler Bedeutung ist.

§ 12

- Abtretung von öffentlichen Anlagen an Private ¹Öffentliche Verkehrsanlagen können an Private abgetreten werden, wenn sie nicht mehr im öffentlichen Interesse liegen. Vorbehalten bleibt die Zueignung nach § 135 BauG.
- ²Die Entschädigung sowie die Kostentragung der Handänderung werden im notariellen Vertrag geregelt.

V. Finanzierung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 13

- Finanzierung von öffentlichen Strassen ¹Für die Kosten für Erstellung und Änderung von öffentlichen Strassen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge. Die Finanzierung des Unterhaltes und der Erneuerung erfolgt durch den Strasseneigentümer.

- Privatstrassen ²Die Finanzierung von Privatstrassen erfolgt durch die Strasseneigentümer.
- Kantonsstrassen ³Die Kosten für Erstellung, Änderung und Erneuerung der Kantonsstrassen werden von Kanton und Gemeinde gemäss separatem Verteiler getragen.

§ 14

- Mehrwertsteuer ¹Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

- Gebührenanpassung ²Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2002. Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst.

§ 15

- Verjährung ¹Bezüglich der Verjährung gilt § 78a VRPG.
- ²Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 16

- Zahlungspflichtige Zur Bezahlung der Beiträge sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 17

- Verzug, Rückerstattung ¹Für Beiträge, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Art. 104 OR berechnet.
- ²Soweit geleistete Beiträge zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 18

- Härtefälle, bes. Verhältnisse, Zahlungserleichterungen ¹Der Gemeinderat ist berechtigt, in Härtefällen Zahlungserleichterungen zu gewähren oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Gebühren ausnahmsweise anzupassen.

- Bäuerliches Bodenrecht ²Erschliessungsbeiträge für dem bäuerlichen Bodenrecht unterstehende, unüberbaute Grundstücksteile in Bauzonen werden gestundet (§ 35 Abs. 4 BauG).

2. Erschliessungsbeiträge

§ 19

Kosten

Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten (inkl. Notar und Grundbuchamt) und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- e) die Finanzierungskosten;
- f) die Kosten für den Beitragsplan.

§ 20

Beitragsplan

¹Die Beitragspflicht und die Höhe der einzelnen Beiträge werden aufgrund eines Kostenvoranschlages in einem Beitragsplan festgesetzt. Zuständig für dessen Aufstellung ist der Gemeinderat. Das Verfahren richtet sich nach § 35 BauG.

Inhalt

²Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 21

Auflage und Mitteilung Beitragsplan

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Sind nur wenige Grundeigentümer betroffen, kann ein vereinfachtes Verfahren durchgeführt werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 1 BauG.

³Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 22

Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 23

Bauabrechnung

¹Nach Beendigung der Erschliessungsanlage, in jedem Fall aber vor Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung, ist die Bauabrechnung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann von den Betroffenen innert der Auflagefrist beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 24

Beitragspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 25

Fälligkeit ¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

§ 26

Erschliessungsbeiträge Mindestansätze, Bemessung ¹Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen.

²Die Grundeigentümerbeiträge betragen in der Regel:

Groberschliessung:	50%
Mischfunktion:	70%
Feinerschliessung:	
- Durchgangsstrasse und Stichstrasse	70 - 100%

Fuss- und Radwege ³Die Kosten für kommunale Fuss- und Radwege übernimmt die Gemeinde in der Regel vollumfänglich, sofern diese nicht Bestandteil eines Strassen- oder Gesamterschliessungsprojektes sind.

3. Benützungsgebühren

§ 27

Benützungsgebühren ¹Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig (§ 103 BauG).

²Bei ausserordentlichen Verhältnissen ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Beanspruchung des Strassenareals die Gebühr angemessen zu reduzieren oder zu erhöhen; auf die Erhebung kann auch ganz verzichtet werden.

Strassenaufbruch ³Der Gemeinderat erhebt für den Aufbruch von öffentlichen Strassen eine Bearbeitungs- und Kontrollgebühr gemäss Tarif im Anhang.

⁴Strassen sind nach Aufbrüchen wieder fachmännisch auf Kosten des Verursachers instand zu stellen. Schäden (z.B. Risse im Belag um Flickstelle) welche durch unsachgemässe Instandstellung des Strassenbelages herrühren sind von der Bauherrschaft auf ihre Kosten zu beheben.

§ 28

Leitungen ¹Für ober- und unterirdische Leitungen kann der Gemeinderat eine Gebühr erheben.

Strassen- und Gehwegflächen ²Die Bewilligung für die Nutzung von Strassen- und Gehwegflächen (Strassencafés, Kioske u. dgl.) ist auf ein Jahr befristet; sie verlängert sich ohne Kündigung automatisch um ein Jahr. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Die jährliche Gebühr ist im Tarifanhang festgelegt.

Provisorien ³Für vorübergehende Nutzungen der öffentlichen Strassen kann der Gemeinderat Gebühren erheben.

§ 29

Parkgebühren Der Gemeinderat kann für das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund Gebühren erheben und auf öffentlichen Verkehrsanlagen Zonen mit zeitlicher Beschränkung festlegen und als gebührenpflichtig erklären.

§ 30

Höhe der Gebühr ¹Die Höhe der Gebühr kann mit öffentlichrechtlichen Verträgen im Rahmen des Tarifs vereinbart werden. Bei geringfügigen Beiträgen ist ausnahmsweise die Festlegung einer einmaligen Gebühr zulässig.

²In der Regel hat die Gebühr dem Marktwert der Leistung der Gemeinde zu entsprechen.

³Ändert sich der Marktwert erheblich, ist die Gebühr anzupassen. Wird die Gebühr mittels öffentlichrechtlichem Vertrag festgesetzt, ist im Hinblick auf eine allfällige Gebührenanpassung eine Kündigungsfrist zu vereinbaren.

§ 31

Gebührenerhebung Zeitrahmen Die jährlich zu erhebenden Gebühren werden für die nächste Periode, das heisst in der Regel für das nächste Jahr, nach Massgabe dieses Reglementes erhoben.

§ 32

Wohlerworbene Rechte Wohlerworbene Rechte, insbesondere auf Grund bestehender Konzessionen, bleiben von diesem Reglement unberührt.

4. Verwaltungsgebühren

§ 33

Verwaltungsgebühr ¹Für die Behandlung von Gesuchen um Erteilung, Änderung oder Übertragung von Erlaubnissen oder Konzessionen ist eine einmalige Gebühr nach

Aufwand zu entrichten. Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Gesuch nicht bewilligt oder zurückgezogen wird.

Expertisen ²Die Kosten für Expertisen werden dem Gesuchsteller auferlegt.

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 34

Rechtsschutz ¹Gegen Beitragspläne und Bauabrechnungen kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden (§ 35 Abs. 2 BauG). Dessen Entscheid kann an die kantonale Schätzungskommission weitergezogen werden.

² Gegen andere Abgabenverfügungen kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Gegen einen solchen Entscheid wie auch gegen andere Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Baudepartement oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

Vollstreckung ³Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) vom 9. Juli 1968.

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 35

Inkrafttreten ¹Das Reglement tritt mit der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das Strassenreglement vom 18. Mai 1973 mit den jeweiligen Gebührentarifen aufgehoben.

§ 36

Übergangsbestimmungen Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 37

Revision Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: *16. Mai 2003*

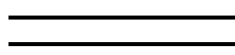
Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Katharina Steiner

Ulrich Wiederkehr

• **Basis-, Grob-, Feinerschliessung (§ 6) Schemaskizze**

Basiserschliessung



Übergeordnetes Verkehrsnetz
(Hauptverkehrsstrasse)

Groberschliessung



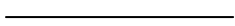
Sammelstrasse

Feinerschliessung

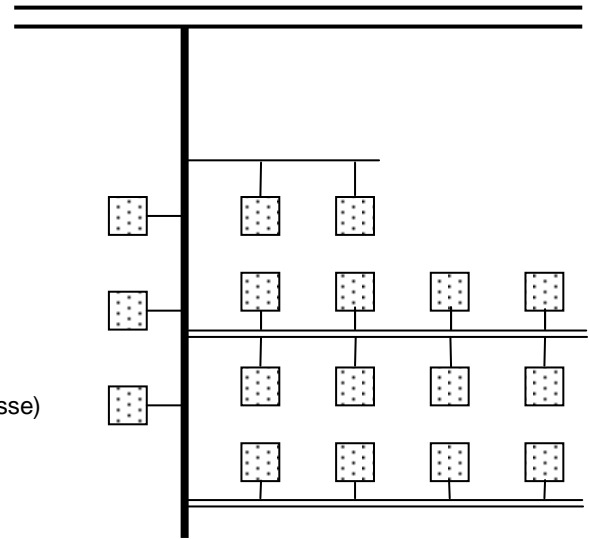


Erschliessungsstrasse
(Durchgangsstrasse, Stichstrasse)

Zufahrten



Hauszufahrten



• **Strassenaufbau (§ 8) Schemaskizze**



Belag (Oberbau) / (Deckbelag und Tragschicht)



Fundationsschicht (Oberbau)



Unterbau



Es gilt die jeweils aktuelle Fassung

BauG*	:	Baugesetz des Kantons Aargau vom 19.01.1993
OR	:	Obligationenrecht
RPG*	:	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.06.1979
VSS	:	Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute
VRPG*	:	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 9. Juli 1968

*Es gelten die jeweils aktuellen Fassungen